



KINDER ODER KEINE
ENTSCHEIDEN WIR ALLEINE!



ÖSTERREICH

Wir wollen
nicht
dienen als
Gebär-
maschinen

6., Johanna-Dohnal- Platz

Johanna Dohnal (1939 - 2010)
Vorkämpferin für Frauenrechte
1979 bis 1990 Frauenstaatssekretärin
1990 bis 1995 Frauenministerin

PRO-CHOICE: WAS KANN DIE DEUTSCHE POLITIK VON ÖSTERREICH LERNEN?

Seit 1975 sind Schwangerschaftsabbrüche unter gesetzlich geregelten Bedingungen in Österreich straffrei. Die sogenannte **Fristenregelung** besagt, dass der Abbruch einer Schwangerschaft bis zum dritten Monat **ohne Angabe von Gründen** straffrei von Ärzt*innen durchgeführt werden kann.

Eine wichtige Figur im Kampf um Selbstbestimmung war die **Feministin und Politikerin Johanna Dohnal**, die sich für das seit 1975 geltende Abtreibungsrecht in Österreich einsetzte. Auch nach der Gesetzesreform endete Dohnals Kampf gegen die körperliche Bevormundung und Illegalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht – bis zu ihrem Tod im Jahre 2010 forderte sie eine umfangreiche Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Im Jahr 2020 gab es nach vielen Forderungen und aktivistischen Kämpfen dann einen Teilerfolg: Nun dürfen **alle niedergelassenen Gynäkolog*innen die Abtreibungspille Mifegyne verschreiben**, die bis zur 9. SSW eingesetzt werden und vor allem Menschen in ländlicheren Gebieten einen Abbruch erleichtern kann.

Das österreichische StGB nennt zwar auch ein Beratungsgespräch vor dem Schwangerschaftsabbruch, dieses wird jedoch nicht im Detail definiert, wodurch eine Beratungspflicht de facto nicht existiert.

Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch werden – außer nach medizinischer Indikation – nicht von der Krankenkasse übernommen.

Was können wir von Österreich lernen?

- Ein Beratungsgespräch ist keine gesetzliche Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch.
- Auch die Wartezeit nach einem Beratungsgespräch stellt keine gesetzliche Pflicht dar.
- Obwohl das österreichische Abtreibungsgesetz weiterhin zu einer Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen führt, erzeugt es durch die fehlende Beratungspflicht ein **Vertrauen in die Entscheidungsfähigkeit ungewollt Schwangerer** und ermöglicht einen freieren und selbstbestimmteren Zugang zu einem Abbruch.